



Rat der
Europäischen Union

152173/EU XXVII. GP
Eingelangt am 04/09/23

Brüssel, den 1. September 2023
(OR. en)

5835/03
ADD 1 EXT 1

AVIATION 10
RELEX 37

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments ST 5835/03 ADD 1

vom 30. Januar 2003

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Mitteilung der Kommission über die Konsequenzen der Urteile des Gerichtshofs vom 5. November 2002 für die Europäische Luftverkehrspolitik
- Weiteres Vorgehen, einschließlich Prüfung des Entwurfs eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. Januar 2003 (06.02)
(OR. en)**

**5835/03
ADD 1**

RESTREINT UE

**AVIATION 10
RELEX 37**

ADDENDUM ZUM BERICHT

des Vorsitzes
an den AStV

Nr. Vordokument: 5534/03 AVIATION 7 RELEX 20

Nr. Kommissionsvorschlag: 14663/02 AVIATION 181

Betr.: Mitteilung der Kommission über die Konsequenzen der Urteile des Gerichtshofs vom 5. November 2002 für die Europäische Luftverkehrspolitik

- Weiteres Vorgehen, einschließlich Prüfung des Entwurfs eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen

Der von der Gruppe in den Sitzungen am 14. und 28. Januar 2003 erarbeitete Text ist in der Anlage wiedergegeben.

ENTWURF¹

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten
im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen

Der Rat - auf Empfehlung der Kommission - ermächtigt die Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft² Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen.

Die Kommission führt die Verhandlungen gemäß den in Anhang I enthaltenen Rahmenvorgaben und Verhandlungsrichtlinien unter Einhaltung des in Anhang II vorgesehenen Ad-hoc-Verfahrens.

Solange kein Abkommen über den "offenen Luftverkehrsraum" geschlossen wurde, lässt dieser Beschluss die mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehenden Regelungen in Bezug auf die bestehenden bilateralen Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten unberührt.³

¹ F, FIN, IRL und P halten an einem allgemeinen Prüfungsvorbehalt fest.

² Es wurde vereinbart, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Rates zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen, ob diese Formulierung im Hinblick auf ein Abkommen, für das eine gemischte Zuständigkeit gegeben sein dürfte, angemessen ist.

³ Zu diesem Kompromisstext hat sich die Gruppe in einer ersten Reaktion positiv geäußert. Alle Delegationen halten an einem Prüfungsvorbehalt fest, die Kommission an einem Vorbehalt.

ANHANG I der ANLAGE

I. RAHMENVORGABEN FÜR DIE VERHANDLUNGEN DER GEMEINSCHAFT MIT DEN VEREINIGTEN STAATEN

i) Ein einziges Abkommen

Eine etwaige Übereinkunft zur Schaffung eines "offenen Luftverkehrsraums" ist in Form eines einzigen Abkommens zu konzipieren.

In vergleichbarer Weise wie bei bilateralen Verhandlungen der Mitgliedstaaten kommt der Abschluss eines Abkommens nur dann zustande, wenn die jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren der Vertragsparteien abgeschlossen wurden.

ii) Institutionelle Regelungen

Die Kommission wird während der Verhandlungen von einem vom Rat bestellten Sonderausschuss unterstützt. Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über den Fortschritt der Verhandlungen.⁴

⁴

NICHT FREIGEGEBEN

**AD-HOC-VERFAHREN FÜR VERHANDLUNGEN
ÜBER EIN ABKOMMEN ZWISCHEN
DER EG UND DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA
IM BEREICH DER LUFTFAHRT**

I. Verfahren

1. Die Kommission führt die Verhandlungen im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Benehmen mit einem vom Rat bestellten Sonderausschuss, der sie hierbei unterstützt. Es gelten die Verhaltenspflichten nach Ziffer II.
2. Die Kommission berichtet dem Rat regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen.

II. Verhaltenspflichten

1. Die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zieht automatisch die Einsetzung eines Sonderausschusses für die betreffenden Verhandlungen nach sich.⁶

Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates so bald wie möglich auf dem von ihnen zu bestimmenden Wege die Namen ihrer Vertreter in diesem Ausschuss mit.

⁵ Vorbehalt der Kommission gegen die Aufnahme von Anhang II.

⁶ Aus Gründen der Vertraulichkeit scheint es angezeigt, festzulegen, dass die Vertreter der Mitgliedstaaten namentlich benannt werden und die einzigen Adressaten der sich auf die Verhandlungen beziehenden Dokumente sind. Dies bedeutet nicht, dass sie nicht ersetzt oder von Sachverständigen begleitet werden können.

2. Die Verhandlungen werden rechtzeitig vorbereitet.

Zu diesem Zweck unterrichten die Kommissionsdienststellen das Generalsekretariat des Rates über den voraussichtlichen Zeitplan; sie übermitteln die einschlägigen Dokumente so früh wie möglich.

3. Zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten wird eine enge Zusammenarbeit aufrecht erhalten.

- a) Jeder Verhandlungssitzung geht eine Sitzung in den Gremien des Rates voraus, um die Hauptprobleme der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu ermitteln und wenn möglich einen gemeinsamen Standpunkt oder Leitlinien festzulegen.

Der Vorsitz wird in Abstimmung mit der Kommission diese Sitzungen rechtzeitig vorbereiten.

- b) Koordinierungssitzungen werden vor Ort während der gesamten Verhandlungen auf Initiative der Kommission, des Vorsitzes oder der Mitgliedstaaten abgehalten.

Der Vorsitz trifft die Vorbereitungen für diese Sitzungen und erstellt gegebenenfalls Dokumente über die Ergebnisse der Beratungen.

- c) Die Mitglieder des Sonderausschusses werden zu allen Verhandlungssitzungen eingeladen.

Gespräche, an denen die Mitglieder des Ausschusses nicht teilnehmen, sollten die Ausnahme sein und dürfen nicht das normale Verfahren ersetzen. Der Sonderausschuss muss auf jeden Fall über solche Gespräche unterrichtet werden.

Bei solchen Gesprächen wird die Kommission von einer begrenzten Zahl von Mitgliedern des Sonderausschusses begleitet, die als Sachverständige fungieren. Der Vorsitzende des Sonderausschusses kann auf jeden Fall auf eigenen Wunsch bei diesen Gesprächen anwesend sein.

- d) Während der Verhandlungen wird die Kommission in Zuständigkeitsbereichen der Gemeinschaft als Sprecher der Gemeinschaft auftreten, und die Vertreter der Mitgliedstaaten werden nur dann das Wort ergreifen, wenn die Kommission sie darum ersucht. Außerdem dürfen die Vertreter der Mitgliedstaaten nichts unternehmen, was die Kommission bei ihrer Arbeit behindern könnte.
-